

einbarungen über die Vermittlung von Versicherungsverträgen zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1. Die von der AFA AG mit dem Einzug der Vergütung beauftragte „Servicegesellschaft für Beratungsleistung mbH“ ist berechtigt, aufgrund eingeleiteter Mahnverfahren wegen Rücklastschriften pro Rücklastschrift eine einmalige Mahngebühr von 5,00 Euro zu erheben.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgen;

II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.02.2024 zu zahlen.

III. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Untersagungsanordnung zu Ziffer 1. ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
Dokument unterschrieben
am: 21.06.2024 09:59

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 7.500,00 € festgesetzt, § 3 ZPO.


Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht


Richterin
am Oberlandesgericht

Brandenburgisches Oberlandesgericht
7 UKI 3/23

Verkündet am 19.06.2024

■■■■■ Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

■■■■■
Justizhauptsekretärin